

Satzung

über die Festlegung der Geldbeträge zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze (Spielplatz-Ablösebeträge) in der Kreisstadt Saarlouis vom 23.04.1985

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1983 (Amtsbl. S. 785), i.V.m. § 9 des Gesetzes Nr. 1010 über Spielplätze vom 6. November 1974 (Amtsbl. S. 1008) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 23.04. 1985 folgende Satzung erlassen:

Hinweis:

Satzung vom 23.04.1985, in Kraft getreten am 14.05.1985

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Kreisstadt Saarlouis.

§ 2

Gebietszonen

Zur Berechnung der Ablösebeträge, welche die zur Herstellung privater Spielplätze Verpflichteten in den Fällen des § 9 Abs. 1 Spielplatzgesetz zu zahlen haben (Spielplatzablösebeträge), wird das Stadtgebiet in zwei Gebietszonen eingeteilt. Die Gebietszone 1 umfasst den Bereich der Innenstadt zwischen Wallerfanger Straße, St. Nazairer Allee, Von-Lettow-Vorbeck-Straße und Ludwigstraße (dem sogenannten Äußeren Ring). Alle übrigen Bereiche des Stadtgebietes gehören zur Gebietszone 2.

§ 3

Höhe des Ablösebetrages

1. Die Höhe des Ablösebetrages bemisst sich nach der in § 3 Abs. 1 des Spielplatzgesetzes geforderten nutzbaren Spielplatzmindestfläche (4 v.H. der Wohnfläche der Wohnungen im Spielplatzbereich, mindestens jedoch 40 m²). Auf diese Fläche bezogen ist
 - a) für Wohnbaugrundstücke in der Gebietszone 1 ein Betrag von 305,75 €/m²,
 - b) für Wohnbaugrundstücke in der Gebietszone 2 ein Betrag von 98,68€/m²

zu zahlen.

2. Die in Abs. 1 festgelegten Quadratmetersätze entsprechen 60 v.H. der durchschnittlichen Quadratmeter-Herstellungs- und Unterhaltungskosten von Spielplätzen in der jeweiligen Gebietszone einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

§ 4

Verwendung der Ablösebeträge

Die Kreisstadt verwendet die Ablösebeträge zur Anlage von öffentlichen Spielplätzen.

§ 5

Inkrafttreten/Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festlegung der Geldbeträge zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze vom 14.12.1977 außer Kraft.

2. In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Spielplatzgesetz vor Inkrafttreten dieser Satzung zugelassen worden ist, bemisst sich der Spielplatz-Ablösebetrag nach bisherigem Recht.

Saarlouis, den 23.04.1985

Der Oberbürgermeister

(Dr. Henrich)